

Beirat des TU Darmstadt Energy Center e.V.

SATZUNG

§ 1

NAME, SITZ, EINTRAGUNG, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „Beirat des TU Darmstadt Energy Center e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.
- (3) Der Verein ist am 08.05.2008 im Vereinsregister unter Nr. VR 82407 beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen worden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies geschieht zur Förderung von Forschung und Lehre im TU Darmstadt Energy Center der Technischen Universität Darmstadt.
- (2) Der Verein fördert und unterstützt die Arbeit und Konzeption des TU Darmstadt Energy Center durch seine Mittel, welche die TU Darmstadt für die Arbeit des TU Darmstadt Energy Center verwendet.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 1. Unterstützung wissenschaftlicher Kontakte zwischen Mitgliedern des Vereins, Wissenschaftlern, Forschungsinstituten und Forschungsgemeinschaften.
 2. Beiträge zur Ausstattung des TU Darmstadt Energy Center (Literatur, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsplatzausstattung usw.).

3. Bewilligung von Mitteln zur Durchführung von wissenschaftlichen Seminaren und vergleichbaren Veranstaltungen für Vereinsmitglieder und Dritte.
 4. Bewilligung von Stipendien für die Studierenden der Exzellenz-Graduiertenschule für Energiewissenschaft und Energietechnik und für die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten auf den jeweiligen Forschungsgebieten des TU Darmstadt Energy Center.
 5. Bewilligung von Beihilfen zur Deckung von Kosten bei der Erstellung wissenschaftlicher Veröffentlichungen.
 6. Förderung der Umsetzung von Forschungsergebnissen in die Praxis und umgekehrt von Praxisfragen in konkret formulierte Forschungsziele.
Zu diesem Zweck werden mit dem TU Darmstadt Energy Center u.a. die folgenden Aktivitäten ergriffen:
 - a) Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Seminaren, Workshops, Kolloquien, Konferenzen, Vortragsveranstaltungen und Diskussionsgruppen für Vereinsmitglieder und Dritte.
 - b) Organisation und Vermittlung des Austausches von Praktikums- und Arbeitsplätzen zwischen dem TU Darmstadt Energy Center und anderen Forschungsinstituten oder der Industrie, auch im Ausland.
 - c) Unterstützung von Exkursionen für die Mitglieder des TU Darmstadt Energy Center.
- (4) Der Zweck wird in finanzieller Hinsicht dadurch gewährleistet, dass die Mitgliedsbeiträge sowie die sonstigen finanziellen Mittel (z.B.: Fördergelder, Spenden) ausschließlich zu dem oben genannten Zweck verwendet werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 MITGLIEDER

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
 - a) persönliche Mitglieder,
 - b) Firmen,
 - c) Verwaltungsorgane,
 - d) Ehrenmitglieder.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, den Vereinszweck zu fördern. Über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Persönliche Mitglieder nach § 3 (1a) sind natürliche Personen.
- (4) Firmen nach § 3 (1b) sind BGB-Gesellschaften, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und vergleichbare Organe der Wirtschaft.
- (5) Verwaltungsorgane nach § 3 (1c) sind Ministerien, Bundes-, Landes- und Kreisbehörden, Kommunen und kommunale Körperschaften, Gebietskörperschaften, Universitäten und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Kammern) sowie Vereine und berufsständische Organisationen. Mitglieder nach § 3 (1c) sind beitragsfrei.
- (6) Ehrenmitglieder nach § 3 (1d) sind Mitglieder, denen die Ehrenmitgliedschaft verliehen worden ist. Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Vereinszweck, um die Wissenschaft oder um die Entwicklung auf den Gebieten des TU Darmstadt Energy Center erworben haben. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben, sofern sie kein persönliches Mitglied sind, kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 4

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Mitglieder nach § 3 (1a) bis § 3 (1c) sind in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt.
- (2) Mitglieder nach § 3 (1a) und § 3 (1b) sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet; ausgenommen von der Beitragspflicht sind Studierende, die persönliches Mitglied nach § 3 (1a) sind.
- (3) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages erfolgt auf der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Verein darf über die in seinem notwendigen Anlagevermögen und durch seine Verpflichtungen gebundenen Mittel hinaus ein Vermögen nur vorübergehend zu Zwecken ansammeln (Zweckvermögen), die durch § 2 der Satzung bestimmt sind. Ein Zweckvermögen in diesem Sinne ist zur weiteren Förderung der Arbeit des TU Darmstadt Energy Center zu verwenden.
- (5) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung besteht für seine Mitglieder nicht.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften durch Beschluss der Liquidation oder der Eröffnung des Insolvenz-, Konkurs- bzw. Vergleichsverfahrens,
 - c) Auflösung des Vereins,
 - d) Austritt,
 - e) Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres

gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (3) Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung und Fristsetzung unter Ankündigung der Ausschließung seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach Zugang der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind, der Zahlungsrückstand nicht ausgeglichen ist und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Ohne Anmahnung oder Fristsetzung ist ein Ausschluss möglich, wenn ein Mitglied die Belange des Vereins schuldhaft in erheblichem Maße schädigt.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt durch einen mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss wird dem Mitglied mitgeteilt.
- (5) Innerhalb der Frist des § 5 (3) kann das Mitglied schriftlich Stellung nehmen (Einspruch).

Der Einspruch gilt durch Beschluss des Vorstandes nach § 5 (4) als zurückgewiesen. Einer gesonderten Begründung bedarf es nicht. Ein weiterer Einspruch ist nicht möglich.

- (6) Soll dem Einspruch stattgegeben werden, so bedarf es hierzu ebenfalls einer Zweidrittel-Mehrheit.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Geld- und Sachleistungen nicht erstattet.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes sind noch ausstehende finanzielle Verpflichtungen (Beiträge u.ä.) nachzuentrichten.

§ 6
ORGANE DES VEREINS

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied dieser Organe verfügt über eine Stimme.

§ 7
VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens dreizehn Personen:

dem Vorstandsvorsitzenden / der Vorstandsvorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin, der / die gleichzeitig Schriftführer / Schriftführerin ist, und mindestens neun Beisitzern

Der aus den vor genannten Vereinsmitgliedern bestehende Vorstand soll sich zu je einem Drittel aus Mitgliedern nach § 3 (1a), nach § 3 (1b) und nach § 3 (1c) zusammensetzen; zusätzlich ist der Direktor / die Direktorin des TU Darmstadt Energy Center qua Amt stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.

- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse - vorbehaltlich der Regelung in § 5 (4) - mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von fünf Vorstandsmitgliedern.
- (3) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederbestellungen für den Vorstand sind zulässig.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied, das vom Vorstand in den geschäftsführenden Vorstand gewählt wird.

§ 8
MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind. Ihr obliegt insbesondere:
- (a) die Wahl und Bestellung der Vorstandsmitglieder; die Vereinsmitglieder nach § 3 (1a), § 3 (1b) und § 3 (1c) wählen getrennt und aus ihrer Mitte jeweils die sie vertretenden Vorstandsmitglieder,
 - (b) die Wahl und Bestellung des / der Vorstandsvorsitzenden, des / der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder,
 - (c) für Zeit oder auf Dauer oder für eine bestimmte Art von Geschäften zu beschließen, einem oder mehreren gesamtvertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsbefugnis zu erteilen und auch eine zuvor erteilte Alleinvertretungsbefugnis zu widerrufen. Entsprechendes gilt für eine Befreiung von den Beschränkungen des ' 181 BGB für sämtliche oder einzelne Geschäfte.
 - (c) die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des vom Schatzmeister aufzustellenden Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes,
 - (d) die Entlastung des Vorstandes,
 - (e) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - (f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 4 (3),
 - (g) Satzungsänderungen,
 - (h) Vereinsauflösung.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres durch den Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, dabei ist ausschließlich des Abgangstages eine Frist von 14 Tagen einzuhalten. Die Einladung per E-Mail bei bekannter E-Mail-Adresse ist zulässig.

Weitere Mitgliederversammlungen sind auf Vorstandsbeschluss oder bei schriftlich begründetem Verlangen von mindestens 40 % der Mitglieder einzuberufen.

- (3) Der / die Vorstandsvorsitzende ist der / die Vorsitzende der Mitgliederversammlung, in seiner / ihrer Vertretung ein anderes Vorstandsmitglied. Ist der Vorstand verhindert, wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende für die Mitgliederversammlung zum Versammlungsleiter / zur Versammlungsleiterin.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Wahlen entscheidet ebenfalls die einfache Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu ziehende Los. Ein nicht anwesendes Mitglied kann einem anderen Mitglied schriftlich Vollmacht erteilen.
- (5) In eiligen Angelegenheiten können Beschlüsse schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Die erforderlichen Schritte werden vom Vorstand veranlasst. Die Mitglieder sollen zu der Vorlage innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen, sofern Einwendungen gegen die Vorlage bestehen. Widerspricht ein Mitglied der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren, so ist die Vorlage in der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, die Ergebnisniederschrift einzusehen.

§ 9

SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden bzw. durch Vollmacht nach § 8 (4) ausgewiesenen Mitglieder. Dies gilt auch für die Änderungen des Vereinszweckes.
- (2) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden; sie bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Kann eine Auflösung des Vereins nicht beschlossen werden, weil weniger als Dreiviertel der Gesamtstimmen der stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung vertreten sind, so kann eine neue Versammlung einberufen werden, die innerhalb von vier Wochen nach der ersten Versammlung stattfinden muss. Diese Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die anwesenden Stimmen die Auflösung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (3) Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung den Liquidator.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 10

SCHLUSSBEMERKUNGEN

- (1) Beschlüsse, durch welche eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird, sind dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung mitzuteilen und dürfen erst nach Einwilligung oder nach Vorschlag des Finanzamtes ausgeführt werden, so dass keine steuerlichen Vergünstigungen beeinträchtigt sind.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Anmeldung des Vereins zum Register oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit etwa erforderlich werdende Satzungsänderungen vorzunehmen.

§ 11

Sollte in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt sein, gelten die gesetzlichen Vorschriften des BGB zum Vereinsrecht in der zuletzt gültigen Fassung.

§ 12

GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist der Sitz des Vereins.

§ 13

SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die unwirksame Bestimmung wird ersetzt, durch eine Bestimmung, die sowohl dem entspricht, was die Mitglieder nach Sinn und Zweck des Vereins vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit bedacht hätten, als auch den Anforderungen an die Gemeinnützigkeit genügt.

Dieses gilt entsprechend auch für Satzungslücken.

Darmstadt, den 27.02.2014